

Doppel
Abdruck

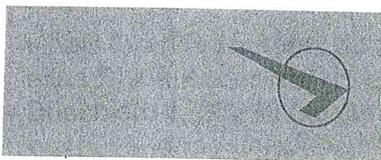
Ungarn
sonde aus / abh.

B 3 S 15.50241



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache



01.01.1983
geb. 01.01.1983
fals

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Frisch, Martelock und Kirchner-Petzel
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle M 1 - Zirndorf -
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken
- Vertreter des öffentlichen Interesses -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Irak - Rücküberstellung nach Ungarn)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 3. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Thurn

ohne mündliche Verhandlung am **12. Oktober 2015**

folgenden

Beschluss:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe gewährt. Es wird ihm Rechtsanwalt Frisch, Friedrich-List-Str. 3, 91954 Erlangen, unter Beschränkung auf die Kosten eines im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 29.09.2015 gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22.09.2015 wird angeordnet.
3. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, geb. 01.01.1983, ist irakischer Staatsangehöriger mit yezidischer Religionszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge verließ er sein Heimatland am 05.08.2014 und reiste am 29.05.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, gab sich am 01.06.2015 als Asylsuchender zu erkennen und stellte am 08.07.2015 seinen Asylantrag. Dabei gab er an, dass ihm am 09.05.2015 in Bulgarien und am 11./12.05.2015 in Ungarn Fingerabdrücke abgenommen worden seien. In Bulgarien habe er zwei Wochen im Gefängnis verbracht. Er wehrt sich gegen seine Rückführung nach Ungarn. Er kenne dort niemanden und in Bulgarien sei er unmenschlich behandelt worden.

Die Anfrage der Antragsgegnerin vom 02.09.2015 aufgrund eines Eurodac-Treffers an die ungarischen Behörden nach dem Stand des Asylverfahrens und ob der Rückübernahme der Antragsteller zugestimmt werde, blieb unbeantwortet. Bulgarien lehnte eine Rückübernahme ab.

Daraufhin lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 22.09.2015 den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Ungarn an. Gründe

für ein Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland bestünden nicht, weil die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn keine systemischen Mängel aufwiesen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 3).

Eine Zustellungsurkunde ist den Akten nicht zu entnehmen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 29.09.2015, der am selben Tag bei Gericht einging, Klage gegen die Antragsgegnerin und beantragt gleichzeitig,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Er beantragt darüber hinaus,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterfertigten zu bewilligen.

Er sei Yezide und Familienangehörige lebten in der Bundesrepublik Deutschland. In Bulgarien und Ungarn sei jeweils zwei Wochen inhaftiert gewesen. Im Heimatgebiet des Antragstellers tobe eine Art Bürgerkrieg zwischen den Peschmerga-Kämpfern und den IS-Milizen. Eine Rückkehr in dieses Gebiet sei ausgeschlossen.

Mit Beschluss vom 12.10.2015 wurde der Teil des Verfahrens abgetrennt, der Ziffer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 22.09.2015 betrifft, unter dem Az. B 3 S 15.721 fortgeführt und an das zuständige Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird entsprechend § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag hat Erfolg.

1. Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 VwGO, § 114 Abs. 1 ZPO stattzugeben. Der Antragsteller erfüllt die wirtschaftlichen Voraussetzungen. Der Eilantrag erscheint nicht mutwillig. Die Erfolgsaussichten sind aus den unter Nr. 2 (siehe

unten) genannten Gründen als offen anzusehen. Die Beordnung eines Rechtsanwalts ist im Hinblick auf die Bedeutung der Sache erforderlich (§ 121 Abs. 2 ZPO). Die Kosten der Beordnung eines Rechtsanwaltes sind auf die eines im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwaltes zu beschränken, da nur diese Aufwendungen zur Rechtsverteidigung notwendig sind (§ 121 Abs. 3 ZPO).

2. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anordnen, wenn die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht insbesondere eine summarische Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache und bei offenen Erfolgsaussichten das Interesse der Antragsteller an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs mit dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides abzuwägen. Bei dieser Abwägung ist zu beachten, dass die dem Ausländer drohenden und im Falle einer Aufenthaltsbeendigung möglicherweise auch tatsächlich eintretenden Folgen unter Umständen nur schwer oder überhaupt nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Vor diesem Hintergrund geht bei offenen Erfolgsaussichten die Interessenabwägung regelmäßig zugunsten der Antragstellerseite aus (VG Kassel, B.v. 7. 8.2015 – 3 L 1303/15.KS.A – juris Rn. 13).

Die Erfolgsaussichten der angegriffenen Abschiebungsanordnung erweisen sich im vorliegenden Eilverfahren als offen.

Die nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgebliche Sach- und Rechtslage bei der im Eilverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung lässt angesichts der aktuellen Entwicklungen und jüngsten Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland (z.B. zeitweilige Öffnung der Grenzen für Flüchtlinge in Ungarn bzw. faktische Aussetzung des Dublin-Verfahrens für Syrer) keine eindeutigen Schlussfolgerungen zu. Derzeit lässt sich nicht einschätzen, inwieweit diese Entscheidungen Rückschlüsse auf die bestehenden Prüfungsmaßstäbe im Dublin-Verfahren zulassen und ob noch eindeutige Entscheidungsmaßstäbe auch im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Asylbewerber hinsichtlich einer beabsichtigten Rückführung nach Ungarn bestehen.

Aus diesem Grund hat das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung gegenüber dem Aussetzungsinteresse der Antragsteller zurückzutreten.

Die Beteiligten werden vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass die Überstellungsfrist von sechs Monaten gemäß Art. 29 Abs. 1 2. Alternative i.V.m. Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) erst nach Entscheidung über die Klage zu laufen beginnt, da ihr aufgrund der vorliegenden Entscheidung gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO aufschiebende Wirkung zukommt.

3. Als Unterlegene hat die Antragsgegnerin § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten zu tragen. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Thurn

